



DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 120

Gebrauchte Software ist doch zulässig

§ Rechts-Tipp

Im WirtschaftsBlatt vom 7. August 2008 ist ein Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Andreas Zellhofer erschienen, wonach der Erwerb sogenannter gebrauchter Software rechtlich unzulässig sei und sich Erwerber solcher Software Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen aussetzen würden. Dieser Beitrag verkürzt die Problematik und vermittelt insgesamt einen unrichtigen Eindruck, dem es meines Erachtens entgegenzutreten gilt.

Abwehrkampf der Softwareproduzenten. Richtig ist, dass die Zulässigkeit des Handels mit gebrauchter Software weder in Deutschland noch in Österreich höchstgerichtlich geklärt ist und dass sich die großen Softwareproduzenten dagegen mit aller (Markt-)Macht wehren. Auch gibt es in Deutschland unterschiedliche instanzgerichtliche Entscheidungen. Die überwiegenden Gründe sprechen aber für die Zulässigkeit des Erwerbs von gebrauchter Software, sofern der Ersterwerber die Software zur dauerhaften Nutzung gegen Bezahlung erworben hat. Ausgangspunkt ist, wie Zellhofer richtig schreibt, der sogenannte Erschöpfungsgrundsatz. Danach erschöpft sich das Verbreitungsrecht des Urhebers, wenn er ein Vervielfältigungsstück des urheberrechtlich geschützten Werkes in den Verkehr gebracht hat. Der Sinn dieses Erschöpfungsgrundsatzes ist ganz einfach: Der Urheber soll eine Vergütung für seine schöpferische Leistung erhalten. Er soll aber nicht den weiteren Vertrieb des Erzeugnisses kontrollieren können.

Große Produzenten kämpfen gegen den Handel mit gebrauchter Software

FRIEDRICH RÜFFLER

Erschöpfung des Urheberrechts. Wer ein Buch gekauft und bezahlt hat, kann es auch weiterveräußern, ohne dass ihn der Urheber bzw. der Verlag daran hindern kann. Wenn Software auf einer Diskette oder CD, also auf einem körperlichen Datenträger, vertrieben wird, kann an der Erschöpfung des Urheberrechts kein Zweifel bestehen. Ein Gebraucht-Softwarehandel wäre dann ohne Zweifel zulässig. Dass hier die einschlägigen Softwarelizenzverträge regelmäßig die Bezeichnungen „Kauf“ und „Eigentumsverschaffung“ vermeiden und bloß von Lizenzrechten sprechen,



spielt keine Rolle. Der Oberste Gerichtshof hat festgehalten, dass es sich dabei um einen Sachkauf handelt und der Erschöpfungsgrundsatz gilt.

Online- und Offline-Welt sind gleich. Von diesem Schritt ausgehend stellt sich die Frage, ob anderes dann gilt, wenn die Software wie zum Beispiel von Oracle online übermittelt wird oder aber eine Masterkopie übergeben wird, von der die Software auf mehreren Rechnern installiert wird. Diese Frage ist zu verneinen. Denn aus der Perspektive des oben wiedergegebenen Normzwecks, nämlich dass der Urheber (hier Unternehmen wie Microsoft) nicht den weiteren Vertrieb kontrollieren sollen können, folgt, dass die Art der Übermittlung der Software keine Rolle spielen kann. Anderes könnte dann gelten, wenn die Missbrauchgefahr größer wäre. Diese Gefahr ist aber nicht größer als beim körperlichen Vertrieb von Software. Auch dort ist es ein Leichtes, Raubkopien anzufertigen oder eine Masterkopie zur unberechtigten Installation zu nutzen.

Streitfall Volumenlizenzen. Seriöse Gebraucht-Softwarehändler arbeiten mit notariellen Bestätigungen, womit der rechtmäßige Erwerb der Software durch den Ersterwerber und die Erklärung bestätigt wird, dass er die Software auf seinen Rechnern gelöscht hat. Schließlich: Würde die Art der Übermittlung von Software über die Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes entscheiden, hätten es die Softwareproduzenten durch die Wahl der Vertriebsart in der Hand, über die Zulässigkeit der Weiterveräußerbarkeit zu entscheiden. Auch wenn eine Volumenlizenz vorliegt, ändert das nichts an der Beurteilung. Wenn jemand etwa die Software für zweihundert Rechner erwirbt und hundert davon weiterveräußern möchte, gilt wieder der Vergleich mit der „Offline-, oder „körperlichen“ Welt. Wären zweihundert Disketten übergeben worden, könnten davon unstrittig hundert veräußert werden. Nichts anderes kann beim Online-Vertrieb gelten. Dass der Ersterwerber hier Rabatte erhalten hat, ändert daran nichts. Folgt daraus doch nur, dass bessere Preise lukriert, wer größere Mengen erwirbt.



Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, Universität Klagenfurt

Autor Rüffler ist Professor für Unternehmensrecht an der Universität Klagenfurt und hat kürzlich eine Untersuchung zur Zulässigkeit des Handels mit gebrauchter Software nach österreichischem und europäischem Recht veröffentlicht.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:

andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at